

Die Führer von Handwagen und Handschlitten haben sich jederzeit auf der rechten Seite der Fahrbahn zu halten.

Wegen der Beleuchtung sowie des Anbringens von Namenstafeln bewendet es bei den hierüber früher veröffentlichten Bestimmungen.

10. Zuwiderhandlungen gegen die unter 1—9 gedachten Anordnungen werden, insoweit sie nicht bereits durch das Strafgesetzbuch bezw. die Verordnung, den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betreffend, vom 9. Juli 1872 mit Strafe bedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Bürgermeister der mittleren und kleinen Städte und die Gemeindevorstände werden von der mitunterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft angewiesen, durch ortsübliche Bekanntmachung und sonst auf geeignete Weise für die weitere Bekanntgabe vorstehender Bestimmungen innerhalb ihrer Bezirke besorgt zu sein.

Die Bekanntmachung tritt am 15. Oktober d. J. in Kraft.

Annaberg, Buchholz, Ehrenfriedersdorf, Geyer und Thum, am 3. Oktober 1899.

Königliche Amtshauptmannschaft Annaberg.
Heint.

Die Stadträte zu

Annaberg.	Buchholz.	
Wilisch.	Graf.	
Ehrenfriedersdorf.	Geyer.	Thum.
Arnold.	Kneschke.	Bogt.

22. Den Fahrverkehr auf der Frohnauer-
gasse, der Silberstraße und der Sieben-
häusergasse betr. („N. W.“ Nr. 81.)

Zur Vermeidung von Unglücksfällen wird auf folgenden Straßen der Fahrverkehr bergab verboten:

1. auf der Frohnauer-
gasse,
2. auf der unteren Silberstraße, d. i. von der unteren Badergasse bis zur Buchholzer-
Straße,
3. auf der unteren Siebenhäusergasse, d. i. ebenfalls von der unteren Badergasse bis zur Buchholzer-
Straße.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund von § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Annaberg, den 6. April 1891.

Der Stadtrat.
Wilisch.

23. Den Fahrverkehr auf der sogenannten Schlüsselbrücke und einem Teile der Wolkensteiner-Straße betr. („N. W.“ Nr. 286.)

Zur Vermeidung von Unglücksfällen wird hiermit angeordnet, daß

1. auf der sogenannten Schlüsselbrücke,
2. in der Wolkensteiner-Straße auf der Strecke von der Einmündung der großen Kartengasse ab bis zur kleinen Kirchgasse

von allen daselbst verkehrenden Fuhrwerken nur im Schritt zu fahren ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund von § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden. Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 366, 2 des Reichsstrafgesetzbuches mit derselben Strafe zu belegen ist, wer in den Straßen der Stadt übermäßig schnell fährt oder reitet.

Annaberg, am 8. Dezember 1890.

Der Stadtrat.
Wilisch.

24. Das Fahren über den Karolinenplatz betr. („N. W.“ Nr. 186.)

Das Fahren quer über den Karolinenplatz mit bespannten Fuhrwerken aller Art wird hiermit verboten.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden nach § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches geahndet werden.

Annaberg, am 10. August 1900.

Der Stadtrat.
J. B.: Schmiedel.

25. Das Velozipedefahren auf der Lindenstraße betr. („N. W.“ Nr. 193.)

Das Fahren auf dem Velozipede auf der steilen Strecke der Lindenstraße abwärts — von der Hospitalstraße ab bis zur Geyersdorfer- beziehentlich Wolkensteiner-Straße — wird zur Vermeidung von Unglücksfällen hiermit verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Annaberg, am 18. August 1894.

Der Stadtrat.
J. B.: Schwarz, R.-Adj.

26. Der ambulanzmäßige Vertrieb von Obst auf der Buchholzer-Straße zc. betr. („N. W.“ Nr. 242.)

Aus verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Gründen wird der ambulanzmäßige Vertrieb von Obstwaren und dergleichen auf der Buchholzer-Straße, den Fahrbahnen